2. Satzung vom 18.12.2024
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp
vom 02.12.2013

Aufgrund

- der §§ 7 i. V. m. 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)

hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Gebührentarif" zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 02.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. **Tarif-Nr. 1 lit. d):**
   - In Spalte 2 – Gegenstand – wird nach den Worten „aus Schriftstücken oder Dateien" der Klammerzusatz „(z. B. einscannen)" eingefügt.
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „9,00" durch „12,50" ersetzt.

2. **Tarif-Nr. 3:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „24,00" durch „33,00" ersetzt.

3. **Tarif-Nr. 4** wird wie folgt neu gefasst:

4.		**Erklärungen für das Grundbuch**	
	a)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00
	b)	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB und § 31 DSchG NRW:	
		– für das erste Flurstück	40,00
		– für jedes weitere Flurstück	10,00

4. **Tarif-Nr. 6:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „24,00" durch „33,00" ersetzt.

5. **Tarif-Nr. 8:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „24,00" durch „33,00" ersetzt.

6. **Tarif-Nr. 9:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – werden die Beträge wie folgt ersetzt:
     - lit. a) und b) jeweils „24,00" durch „33,00",
     - lit. c) „19,00" durch „26,00".

7. **Tarif-Nr. 11:**
   - In Spalte 2 – Gegenstand – werden die Worte „Lichtpausen und" in der Überschrift sowie die Worte „transparente Lichtpausen und" im letzten Satz gestrichen.

8. **Tarif-Nr. 12:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „24,00" durch „33,00" ersetzt.

9. **Tarif-Nr. 13:**
   - In Spalte 3 – Gebühr in Euro – wird der Betrag „8,00“ durch „11,00“ ersetzt.

10. Folgende **Tarif-Nrn. 15 und 16** werden neu eingefügt:

15.	**Ausleihen von Verwaltungsvorgängen in der Bauordnung**	
a)	für den Zeitraum von bis zu drei Arbeitstagen:	
	– erste Akte	25,00
	– jede weitere Akte	5,00
	Für jeden weiteren Arbeitstag je Akte (wird ggf. vom Pfand abgezogen)	1,00
b)	Pfand für das Ausleihen von Verwaltungsvorgängen je Hausnummer und Ausleihvorgang	50,00
16.	**Melderegisterauskünfte gemäß § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen etc. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene**	
a)	auf Etiketten	
	– 1 – 5.000 Stück, je angefangene 500	42,10
	– ab 5.001 Stück, je angefangene 500	25,00
b)	per Online-Filesharing-Dienst oder auf Datenträger	
	– Grundpreis je Auswertung	106,70
	– je angefangene 10 Fälle	0,73

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Espelkamp vom 02.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 19.12.2024

Stadt Espelkamp

(Dr. Henning Vieker)
Bürgermeister